

# Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
	in der Einnahme auf.....	54.096.700 €
	in der Ausgabe auf .....	54.096.700 €

und

2.	<i>im Vermögenshaushalt</i>	
	in der Einnahme auf .....	13.365.600 €
	in der Ausgabe auf .....	13.365.600 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	1.569.000 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.514.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	203,31 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 305 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 305 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin seine/ ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 € per Einzelfall.

Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

- (1) Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- a) Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets verwendet werden. Ausgenommen von Satz 1 sind die nach § 16 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Einnahmen.
  - b) Übersteigen die Mindereinnahmen eines Budgets die Mehreinnahmen, so ist der übersteigende Betrag bei den Ausgaben des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach § 16 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Einnahmen.

- c) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals), 689 (Rückstellungen) und 5196 – 5199 sowie 6580 (Bauhoferstattungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
  - d) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen); 685 (Verzinsung des Anlagekapitals), 689 (Rückstellungen) und 5196 – 5199 sowie 6580 (Bauhoferstattungen) sind zugunsten der Ausgaben des entsprechenden Budgets im Vermögenshaushalt bis zur Höhe eines Betrages von 2.500 Euro einseitig deckungsfähig.
- (2) Die Ausgaben der nach Anlage 1 zum Haushaltsplan im Vermögenshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets sind mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierung 98 jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Ahrensburg, den xxxxxx.2006

(Pepper)  
Bürgermeisterin